

Rechtliche Aspekte der Verwendung von WeLearn: Urheberrecht und Datenschutz

Michael Sonntag

Institut für Informationsverarbeitung und Mikroprozessortechnik (FIM), Johannes Kepler

Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, Austria

sonntag@fim.uni-linz.ac.at

Urheberrecht

Werden Materialien für den Unterricht in das Internet gestellt oder auf CDs verbreitet, so stellt sich die Frage der Zulässigkeit hiervon, wobei besonders das Urheberrecht wichtig ist.

Eigene Werke

Selbst erstelltes Material unterliegt dem Urheberrecht, sofern es eine gewisse "Qualität" erreicht (Werkhöhe). Diese ist allgemein sehr gering anzusetzen, sodaß alles nicht-triviale dem Urheberrecht unterliegt. Dies gilt insbesondere auch für Werke von Schülern (z. B. AHS-Aufsätze; u. U. auch schon die von Volksschülern). Maßgeblich ist, daß das Werk vom Urheber eine persönliche Prägung erhalten hat (d. h. jemand Anderer mit identischer Aufgabe etwas zumindest geringfügig anderes geschaffen hätte). Dies gilt völlig unabhängig davon, auf welche Art das Werk geschaffen wurde: Handschriftlich auf Papier oder elektronisch im Computer (und hier unabhängig vom Dateiformat, Programm, etc.). Daß es viel leichter ist, letztere zu Vervielfältigen, ist ein rein praktisches (aber nicht rechtliches) Problem.

Der urheberrechtlichen Schutzes von signierten Werken läuft bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Anonyme Werke: Ablauf 70 Jahre nach Schaffung). Es empfiehlt sich daher, ein Werk mit seinem Namen zu kennzeichnen.

Fremde Werke

Fremde Werke dürfen nur in äußerst begrenztem Umfang in eigene Werke eingebaut werden, sofern nicht die Rechte dafür ausdrücklich erworben oder eingeräumt wurden.

Eine Veröffentlichung im Internet ist keinesfalls eine derartige Genehmigung! Das Zugänglichmachen von Inhalten auf diese Weise hat lediglich zur Folge, daß eine persönliche Nutzung in Form des Abrufs gestattet ist. Eine weitere Verbreitungsgenehmigung ist nicht enthalten. In der Regel wird jedoch ein Link darauf zulässig sein. Diese sind ein gesondertes Thema mit vielen Detailspekten, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Schulbuchfreiheit

Für schulische Zwecke bestehen besondere Ausnahmen hinsichtlich der Übernahme fremder Werke: Die sogenannte Schulbuchfreiheit. Hiervon betroffen sind einzelne Sprachwerke (d. h. Texte; aber nicht Computerprogramme, obwohl diese auch unter „Literatur“ fallen!) sowie bildliche Darstellungen (Grafiken) nach ihrem Erscheinen (Verbreitung des Werkes durch eine ausreichende Anzahl von Kopien; im Internet genügt wohl das Einstellen). Eine Anforderung ist, daß das Ergebnis sowohl nach Beschaffenheit (Aufbau, sprachliche Form, ...) als auch nach Bezeichnung (als Untertitel oder sonst an prominenter Stelle) zum Unterrichts- bzw. Schulgebrauch bestimmt sein muß. In Werken des Schulgebrauchs darf das fremde Werk zur Erläuterung des Inhalts (Illustration, Beispiel) eingesetzt werden. Handelt es sich um ein Sammelwerk (d. h. eine Zusammenstellung von fremden Werken ohne besonderen eigenen Beitrag über die Auswahl hinaus), so kann es auch für sich selbst stehen (nicht nur als bloße Erläuterung) und auch für den Unterrichtsgebrauch dienen. Beides ist jedoch begrenzt auf den durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, was als eine Art Minimalitätsprinzip gesehen werden muß: Nur was für den Unterrichtserfolg wichtig ist, darf verwendet werden. Eine Quellenangabe ist erforderlich.

Ähnliches gilt für Werke der bildenden Künste (Bilder, Skulpturen, Bauwerke).

Bei diesem Zweck ist Vorsicht angebracht: Für diese Verwendung kann von Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung verlangt werden. Bei zum Verkauf angebotenen Schulbüchern ist dies wohl meist kein Problem. Bei reinen „Eigenproduktionen“ könnte dies jedoch zu Schwierigkeiten führen.

Zitate

Damit eine Integration eines (Teiles eines) fremden Werks ein Zitat ist, muß eine Quellenangabe (Titel und Urheberbezeichnung) erfolgen. Weiters muß das aufnehmende Werk eine eigene intellektuelle Substanz besitzen: Eine bloße Sammlung von Zitaten existiert rechtlich gesehen nicht. Auch muß die Quelle bereits veröffentlicht worden sein. Zitate von Sprachwerken existieren in zwei urheberrechtlichen Formen: Das wissenschaftliche Großzitat und das Kleinzitat. Bei einem wissenschaftlichen Großzitat können u. U. auch ganze Werke übernommen werden, doch muß die Integration in ein wissenschaftliches Werk erfolgen. Im Gegensatz dazu dürfen bei einem Kleinzitat nur einzelne kleinere Teile (mehrere Seiten sind jedenfalls schon zuviel; in der Regel einige Zeilen oder Absätze) übernommen werden.

In Bezug auf das Internet bedeutet dies, daß auch Teile aus Webseiten übernommen werden dürfen, sofern eine (sichtbare, d. h. nicht als Kommentar im Quellcode!) Quellenangabe

erfolgt und die umfangreichen Beschränkungen eingehalten werden. Als Quelle wird ein Link alleine nicht ausreichen; Urheber und Titel müssen unmittelbar angeführt werden. Ein Link für sich ist kein Zitat in diesem Rechtssinne, nur eine reine Quellenangabe.

Vervielfältigung für den Schulgebrauch

Ein Teil der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist die Vervielfältigung für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch. Demnach dürfen für den Unterricht Vervielfältigungen hergestellt werden und zwar in der Anzahl der Stärke einer bestimmten Klasse (also nicht auf Vorrat oder darüber hinaus). Ausgenommen sind Werke, die nach Beschaffenheit und Bezeichnung (explizite Angabe erforderlich) für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (=Schulbücher, Lehrbücher, Skripten), da diese sonst praktisch unverkäuflich wären.

In Hinsicht auf das Internet ist anzumerken, daß diese Erlaubnis auch dort gilt. Doch ebenso ist darauf zu achten, daß die Vervielfältigung nur in Klassenstärke erfolgt. Es ist daher eine wirksame Zugangskontrolle erforderlich, die unerlaubten Zugriff verhindert. Dies wird in der Regel durch eine Benutzeridentifizierung (Name und Paßwort) erfolgen.

Computerprogramme ("Viewer")

Darstellungsprogramme für Dateiformate (= gesondertes Werk) sind grundsätzlich von diesen getrennt zu beurteilen: Jeder Benutzer muß die Rechte gesondert erwerben. In der Regel sind dies kleine Zusatzprogramme (oder bereits im Betriebssystem integriert), welche kostenlos verfügbar sind. Es ist bei der Beschaffung und Verteilung die Lizenz zu berücksichtigen: Eventuell ist eine Weiterverteilung nur in Form eines Links zulässig, nicht jedoch als Kopie (z. B. um immer aktuelle Versionen anbieten zu können, die Verwender zu registrieren, etc.).

Bilder

Bei Bildern (= Photographien oder durch ähnliche Verfahren hergestellt; Bullets, Buttons, etc. sind daher keine Lichtbilder sondern bei entsprechender Qualität Werke der angewandten Kunst) kommt noch eine weitere Komplikation hinzu, da sie im Schutz geteilt sind: Lichtbildwerke, welche als echte Werke den vollen Schutz genießen, sowie bloße Lichtbilder. Die Abgrenzung zwischen beiden ist oft schwierig. Als Anhaltspunkt kann gelten, daß Lichtbildwerke einen besonderen künstlerischen Gehalt aufweisen müssen (was aber durchaus auch bei Schnappschüssen vorkommen kann). Der wichtigste Unterschied ist die Schutzfrist, welche auf 50 Jahre ab der Herstellung (bzw. Veröffentlichung) verkürzt ist.

Eine analoge Unterscheidung existiert bei Filmen (Filmwerke \Leftrightarrow bloße Laufbilder).

Datenschutz

Da der Datenschutz ein sehr umfangreiches Gebiet ist, soll hier nur auf zwei einzelne Fälle in Verbindung mit dem Internet eingegangen werden. Weiters wird noch kurz erörtert, ob die Teilnahme an einer Schulveranstaltung (ev. nach Einholung der Zustimmung der Eltern hierzu) auch eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Daten und/oder Bilder darstellt.

Namenslisten im Internet

Das Einstellen von Daten (Namen, Geburtsdatum, Noten, Adresse, ...) in das Internet ist ein Veröffentlichung derselben. Dies ist verboten sofern nicht eine (gesetzliche oder vertragliche) Erlaubnis besteht. Dies gilt auch dann, wenn der Zugang zu diesen Daten auf einen kleineren Kreis (z. B. innerhalb der Schule oder der Klasse) beschränkt ist.

Gesetzliche Genehmigungen werden in der Regel nicht vorliegen, daher ist die Zustimmung der Schüler zur Veröffentlichung einzuholen. Rechtlich handelt es sich hierbei um eine Verfügung (=Verzicht; meist unentgeltlich) über ein Recht (auf Geheimhaltung der personenbezogenen Daten). Dies ist bis zum Alter von 18 Jahren wohl ausschließlich durch die Eltern möglich (bis 14 Jahre sind keine Verfügungen mit Entäußerungscharakter möglich; lediglich verpflichtungslose Annahmen). Ab dem Alter von 14 Jahren können Eltern jedoch mündigen Minderjährigen die Verfügung überlassen, sodaß diese dann selbst entscheiden können (in Analogie zur Überlassung zur freien Verfügung; auch wenn es sich hier um eine General-Genehmigung ohne Bezug auf einen spezifischen Zweck handelt).

Dies betrifft jedwede Daten die Personenbezug aufweisen. Dies bedeutet, daß die Person dadurch (ev. im Zusammenhang mit weiteren Daten) identifizierbar ist (daher z. B. nicht gegeben, wenn nur Vorname und erster Buchstabe des Familiennamens angeführt werden). Besonders geschützt sind u. A. Daten über rassische oder ethnische Herkunft (Muttersprache!), religiöse Überzeugung (Teilnahme am Religionsunterricht!) sowie Gesundheitsdaten (Schulärztliche Untersuchungen, Turnbefreiung!).

Analoges gilt auch für Daten von Lehrern. Auch hier dürfen Daten (mit gewissen Einschränkungen) nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Aufgrund des Anstellungsverhältnisses besteht jedoch eine Erlaubnis zur Veröffentlichung einiger Daten, wie z. B. des vollständigen Namens, der unterrichteten Klassen und der Fächer, Schul-Telefonnummer, Schul-E-Mail-Adresse. Nicht umfaßt sind jedoch jedenfalls Adresse, Privat-Telefonnummer, private E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, etc.

Bilder im Internet

Für Bilder gilt dasselbe wie oben für allgemeine Daten. Es ist jedoch zu prüfen, ob Personenbezug besteht. Dieser wird dann gegeben sein, wenn die Person anhand des Bildes noch erkennbar ist (bzw. erkenntlich gemacht wird, z. B. durch eine Bildunterschrift).

Hinzu kommt noch ein Aspekt aus dem Urheberrechtsgesetz, der persönlichkeitsrechtliche Bildnisschutz. Danach dürfen Bildnisse von Personen der Öffentlichkeit (wie oben) nicht zugänglich gemacht werden (d. h. nicht ins Internet gestellt werden), wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Bei Privatpersonen (also keinen Personen öffentlichen Interesses wie etwa Politiker, Stars, etc.) wird in der Regel als berechtigtes Interesse der bloße Schutz der Privatsphäre ausreichen, sodaß eine Veröffentlichung nicht erlaubt ist. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung (=Verzicht auf das Recht) ist jederzeit (durch die Eltern; siehe oben) möglich.

Konkludente Zustimmung durch Teilnahme

Reicht die bloße Teilnahme (d. h. ohne gesonderte Zustimmung zur Veröffentlichung) an einer Schul- oder Sportveranstaltung aus, daß persönlichen Daten und Fotos veröffentlicht werden dürfen? Hier ist eine Differenzierung in öffentliche und private Veranstaltungen nötig. Bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen muß man damit rechnen, daß eine breite Öffentlichkeit teilnimmt (und auch Bilder anfertigt). Dies ist zulässig. Eine weitere Veröffentlichung ist hinsichtlich des Bildnisschutzes wohl auch zulässig, sofern nicht besondere Gründe (berechnigte Interessen über die allgemeine Privatsphäre hinaus) dagegen sprechen. Datenschutzrechtlich ist dies ebenfalls kein Problem, da diese „Bilddaten“ vom Betroffenen selbst durch die Teilnahme „veröffentlicht“ wurden. Bei geschlossenen Veranstaltungen liegt diese Öffentlichkeit jedoch nicht vor: Der Einzelne rechnet von Anfang an nur mit Kenntnisnahme seiner Daten durch andere Teilnehmer. Deshalb darf nur in diesem Kreise, aber nicht weiter, eine „Veröffentlichung“ erfolgen. Analoges gilt für andere persönlichen Daten wie etwa den Namen. So wird bei einer Schulmeisterschaft eine schulinterne Veröffentlichung der Ergebnisliste zulässig sein, eine Weitergabe nach außen jedoch in der Regel nicht, da es sich meist nicht um öffentliche Veranstaltungen handeln wird.

Im Internet stellt sich hier ein gewisses Problem: So wären auch Eltern berechnigt Ergebnisse einzusehen (sie haben ohnehin zugesehen). Dies bedeutet, daß hierfür besondere Benutzeraccounts zu vergeben wären oder der Zugriff doch auf das schulinterne Netz beschränkt wird. Eine unbeschränkte Freigabe ist verboten und kann auch nicht durch einzelne (auch selbst bei größeren Gruppen nicht!) externe Berechnigte rechtmäßig werden.